**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Verklausungsschutz am Riedpointbach, Fischen**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Gemeinde Fischen beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 24.08.2020 die Genehmigung  den Verklausungsschutz am Riedpointbach auf dem Flur Nr. 3018 der Gemarkung Fischen, Gemeinde Fischen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. §§ 67, 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, in diesem Fall mit besonderem Augenmerkt auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, werden durch das Vorhaben nicht erheblich benachteiligt. Auch aus Sicht der Träger öffentlicher Belange ist nicht mit nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Die Gemeinde Fischen beabsichtigt, einen Verklausungsschutz am Riedpointbach der Gemeinde Fischen zu errichten. Dieser soll verhindern, dass ankommendes Schwemmholz vom unmittelbar angrenzenden Rohreinlaufbereich möglichst lange abgehalten wird. In der Vergangenheit ist es hier immer wieder zu Verklausungen, besonders durch Starkregenereignisse oder den vor Ort vorkommenden Biber, gekommen, welche nur unter Aufbringung von hohem Aufwand beseitigt werden konnten.

Durch den geplanten Verklausungsschutz wird erreicht, dass das Abflussverhalten des Riedpointbaches an dieser Stelle erheblich verbessert wird und auch, der regelmäßigen Wartung vorausgesetzt, gesichert ist.

Der Rechen beginnt in ca. 2,5 m Entfernung des Rohreinlaufs. Seine Unterkante liegt ca. 55 cm über der Bachsohle, wodurch ein frühzeitiges Verlegen des Rechens mit kleineren Schwemmholzteilen verhindert werden soll. Die Rechenstäbe werden im Abstand von 10 cm schräg, mit einer Neigung von 1:1, bis auf ca. 1,8 m über der Sohle geführt und mit einem dreiseitigen Auflager aus Beton verankert. Durch die schräge Ausführung soll begünstigt werden, dass zurückgehaltenes Schwemmholz durch den steigenden Wasserstand und den Strömungsdruck an der Schräge entlang nach oben gedrückt wird. Durch eine waagerechte Weiterführung der Stäbe wird sichergestellt, dass kein nach oben geschobenes Material in den Rohreinlauf gelangt.

Durch die geplante Bauausführung und die in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile für die Umwelt entstehen.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin